

**Satzung über die Erhebung von Badegebühren im städtischen Freibad
– Badegebührenordnung –**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Achern in der Sitzung am 04.05.2013 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.02.2018:

§ 1

Eintritts- und Benutzungsordnung

- (1) Für die Benutzung des städtischen Freibades sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wird das Freibad aus technischen, witterungsbedingten, gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen vorzeitig oder zeitweilig geschlossen, wird weder eine Rückerstattung der entrichteten Gebühr noch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer gewährt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des städtischen Freibades und deren Einrichtungen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Freibades bzw. deren Einrichtungen. Sie ist vor Eintritt in das Freibad bzw. vor Benutzung der Einrichtungen zu entrichten.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Einzeleintrittskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

10-er Karten sind nach Erwerb auch in der darauffolgenden Badesaison gültig. Die Übertragung der Karten ist zulässig.

Saisonkarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzuzeigen und sind nur während der Badesaison, in der sie gelöst werden, gültig. Sie sind nicht übertragbar. Der Verlust der Saisonkarte ist umgehend bei dem Kassenpersonal des Bades zu melden. Eine Ersatzkarte wird gegen eine Gebühr ausgestellt.

- (2) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Schüler und Studenten haben sich durch einen Schul- bzw. Studentenausweis auszuweisen. Schwerbehinderte weisen sich durch den Schwerbehindertenausweis aus. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5

Benutzung durch Schulklassen

Geschlossene Schulklassen sind von der Einzel-Eintrittsgebühr befreit, soweit sie unter Aufsicht von Lehrpersonal stehen und das Freibad zur Durchführung des planmäßigen Sportunterrichts jeweils von Montag bis Freitag benutzen. Die Aufsichtspflicht über die Schulklassen obliegt der Lehrkraft. Diese ist verpflichtet, das Freibad gemeinsam mit der gesamten Klasse zu betreten und wieder zu verlassen.

§ 6

Umsatzsteuer

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeentgeltordnung für das Schwimmbad der Stadt Achern vom 26. April 2004 außer Kraft.

Achern, den 04.05.2013

gez. Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung Achern Aktuell	Inkrafttreten
Satzung	04.05.2013	29.05.2013	10.05.2013	11.05.2013
1. Änderung	07.04.2014	15.04.2014	11.04.2014	12.04.2014
2. Änderung	26.02.2018	05.03.2018	02.03.2018	03.03.2018

Gebührenverzeichnis für das städtische Freibad Achern

OZ		Gebühr
1.1	Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	3,00 €
1.2	Kinder und Jugendliche von 6 - 15 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 %	1,80 €
2.1	Abendkarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre (ab 18:00 Uhr, Montag - Freitag)	1,80 €
2.2	Abendkarte Kinder und Jugendliche von 6 - 15 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % (ab 18:00 Uhr, Montag - Freitag)	1,20 €
3.1	10er Karte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	24,00 €
3.2	10er Karte Kinder und Jugendliche von 6 - 15 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 %	14,50 €
4.1	Saisonkarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	56,50 €
4.2	a) Saisonkarte Kinder und Jugendliche von 6 - 15 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % b) Das dritte und jedes weitere unter a) fallende Geschwisterkind ist gebührenfrei	34,00 €
5	Saisonkarte für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind	
5.1	Familien mit - Kindern bis 15 Jahre - Schülern, Studenten, Schwerbehinderten ab 50 %, ab 16 Jahre	113,00 €
5.2	Alleinerziehende mit - Kindern bis 15 Jahre - Schülern, Studenten, Schwerbehinderten ab 50 %, ab 16 Jahre	74,50 €
6.1	Saisonkarte im Vorverkauf Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre	50,50 €
6.2	a) Saisonkarte im Vorverkauf Kinder und Jugendliche von 6 - 15 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % b) Das dritte und jedes weitere unter a) fallende Geschwisterkind ist gebührenfrei	28,00 €
7	Saisonkarte im Vorverkauf für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind	
7.1	Familien mit - Kindern bis 15 Jahre - Schülern, Studenten, Schwerbehinderten ab 50 %, ab 16 Jahre	101,00 €
7.2	Alleinerziehende mit - Kindern bis 15 Jahre - Schülern, Studenten, Schwerbehinderten ab 50 %, ab 16 Jahre	62,50 €
8	Sonstige Gebühren	
8.1	Mietliege pro Tag	2,00 €
8.2	Tischtennisbenutzung je 30 Minuten	0,50 €
8.3	Ersatz einer Saisonkarte	10,00 €
8.4.1	Nutzung einer Fahrradbox pro Saison	50,00 €
8.4.2	Nutzung einer Fahrradbox pro Monat	20,00 €
8.4.3	Nutzung einer Fahrradbox pro Tag	2,00 €